

 Freiwillige Feuerwehr Zell 1893 e.V.

An der Alten Schule 4a
64732 Bad König-Zell

vorstand@feuerwehrzell.de
www.feuerwehrzell.de

06063 - 58490

 Ansprechpartner

Michael Blatz, 2. Vorsitzender
Michael.Blatz@feuerwehrzell.de

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „ **Freiwillige Feuerwehr Zell e.V.** “
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt einzutragen.
Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung "e. V." im Namen.
3. Der Sitz des Vereins ist 64732 Bad König – ZELL

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Zell“ hat die Aufgabe,
 - a. das Feuerwehrwesen der Stadt 64732 Bad König – Zell zu fördern
 - b. die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten
 - c. die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung wahrzunehmen
 - d. die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen
 - e. die Jugendfeuerwehr und die Jugendarbeit zu fördern
 - f. die Bildung einer Kindergruppe ist anzustreben und die Arbeit ist durch den Verein zu unterstützen

Verein —

Einsatzabteilung —

Jugendfeuerwehr —

Minifeuerwehr —

Alters- und Ehrenabteilung —

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Wirtschaftlich und auf Gewinn abzielende sowie politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen

§ 3

Mitglieder des Vereines

Der Verein besteht aus,

- a. den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b. den Mitgliedern der Kindergruppe
- c. den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
- d. den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung
- e. den Ehrenmitgliedern
- f. den fördernden Mitgliedern

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören
3. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch Ihren Beitritt Ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

Verein —

Einsatzabteilung —

Jugendfeuerwehr —

Minifeuerwehr —

Alters- und Ehrenabteilung —

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
 - a. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören.
 - b. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht,

- a. durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind
- b. durch freiwillige Zuwendungen
- c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind,

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vereinsvorstand

Verein —

Einsatzabteilung —

Jugendfeuerwehr —

Minifeuerwehr —

Alters- und Ehrenabteilung —

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist schriftlich oder durch Veröffentlichung der Einladung im Bad Königer Mitteilungsblatt einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a. der Vorstand beschließt
 - b. ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt haben.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b. Die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Rechners, des Schriftführers, 2 Beisitzern sowie dem Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung für die Amtszeit von 5 Jahren.
- c. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- d. Die Genehmigung der Jahresrechnung
- e. Entlastung des Vorstandes und des Rechners
- f. Wahl der 2 Kassenprüfer
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderung
- h. Wahl von Ehrenmitgliedern
- i. Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Verein —

Einsatzabteilung —

Jugendfeuerwehr —

Minifeuerwehr —

Alters- und Ehrenabteilung —

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Vorsitzender, Stellvertreter, Rechner, Schriftführer, Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung und Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, deren Richtigkeit vom Vorstand zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus,

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Rechner
- d. dem Schriftführer
- e. den 2 Beisitzern
- f. dem Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung
- g. der Wehrführer und sein Stellvertreter sind, soweit nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglieder
- h. dem Jugendfeuerwehrwart kraft Amtes
- i. dem Minifeuerwehrwart kraft Amtes

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Rechner. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.
3. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Verein —

Einsatzabteilung —

Jugendfeuerwehr —

Minifeuerwehr —

Alters- und Ehrenabteilung —

Kommentiert [C1]: Änderung / Wegfall : und Wehrführer

Auf eigenem Wunsch möchte Patrick Usselmann nicht dem Geschäftsführenden Vorstand angehören. Zusätzlich ist dies auch nach den Richtlinien des Vereinsrechtes nicht zulässig

§ 13 Rechnungswesen

1. Der Rechner ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für den Ausgabezweck vorgesehen sind
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht

§ 14 Jugendfeuerwehr

1. Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Zell untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Wehrführer oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter
2. Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen
3. Jugendfeuerwehr ist für Jugendliche zwischen zehn und siebzehn Jahren

§ 14a Kindergruppe

1. Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Zell untersteht die Kindergruppe der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Wehrführer oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter
2. Der Minifeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen die Kindergruppe trägt den Namen „Minifeuerwehr Zell“
3. Die Kindergruppe ist für Kinder zwischen sieben und zehn Jahren
4. Der Minifeuerwehrwart sollte nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart/in, oder dessen Stellvertreter/in sein.
5. Die Minifeuerwehr gehört nicht der Jugendfeuerwehr an

Verein —

Einsatzabteilung —

Jugendfeuerwehr —

Minifeuerwehr —

Alters- und Ehrenabteilung —

§ 15 Feuerwehrausschuss

1. Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Feuerwehr Zell ein Feuerwehrausschuss gebildet
2. Der Feuerwehrausschuss besteht aus Mitgliedern Kraft Amtes und aus gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung

Der Feuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:

- a. Wehrführer als Vorsitzender
- b. stellv. Wehrführer
- c. Jugendfeuerwehrwart
- d. Gerätewart
- e. Gerätewart Atemschutz

Die einzelnen Ausschussplätze können in Personalunion geführt werden. Innerhalb des Ausschusses werden – die Einsatzabteilung betreffenden – Belange besprochen und über neue Anschaffungen beraten. Die einzelnen Mitglieder können vom Vorsitzenden für Sonderaufgaben, wie z.B.: Erarbeiten von Konzepten, bzw. Einholen von Informationen eingesetzt werden.

§ 16 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefaßt wird. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt 64732 Bad König, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der städtischen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

Verein —

Einsatzabteilung —

Jugendfeuerwehr —

Minifeuerwehr —

Alters- und Ehrenabteilung —

§20 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.07.2022 in Bad König-Zell beschlossen, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.

Der Vorstand

1. Vorsitzender	Klaus Schmidt
2. Vorsitzender	Michael Blatz
Rechner	Martin Kuhn
Schriftführerin	Sabrina Schmidt
Wehrführer	Thomas Schmidt
Jugendfeuerwehrwart	Lukas Schäfer
Minifeuerwehrwart	Jessica Ebert
Sprecher der Alters-und Ehrenabteilung	Klaus Schmidt
Beisitzer	Lukas Gunkel
Beisitzer	Goran Lazslo

Kommentiert [C2]: Änderung : Vorstandsmitglieder

Verein —

Einsatzabteilung —

Jugendfeuerwehr —

Minifeuerwehr —

Alters- und Ehrenabteilung —